

RS OGH 2007/3/29 15Os109/06b (15Os110/06z)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2007

Norm

JGG §38 Abs1

JGG §38 Abs2

JGG §38 Abs3

StPO §392

StPO §393

Rechtssatz

§ 38 Abs 2 JGG normiert zwar explizit die Zustellverpflichtung an den gesetzlichen Vertreter nur hinsichtlich solcher gerichtlicher Entscheidungen, die die Schuld- und Straffrage betreffen. Weil aber für den gesetzlichen Vertreter die in Abs 1 und Abs 3 leg cit auch in Bezug auf den Jugendlichen belastende Kostenfragen normierten Rechte nur dann effektiv wahrnehmbar sind, wenn ihm auch die entsprechenden Kostenentscheidungen zugestellt werden, ist in Füllung der somit als planwidrig anzusehenden Gesetzeslücke § 38 Abs 2 JGG dahin zu verstehen, dass in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen auch alle diesen betreffenden Kostenentscheidungen an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen sind.

Entscheidungstexte

- 15 Os 109/06b
Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 109/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122003

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at